

Richtlinien für die Angebote der Jugendarbeit
im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
der Stadt Wermelskirchen

- Antragsberechtigt sind alle Wermelskirchener Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11, 12, 13 und 13a SGB VIII. Der Antrag ist beim Amt für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen, im Bereich der Jugendförderung einzureichen.
- Die Angebote müssen zur Bildung und Stärkung der Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen geeignet sein, um pandemiebedingte Nachteile aufzuholen.
- Die Angebote müssen zusätzlich sein oder das bestehende Angebot erweitern.
- Die Angebote können zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in und außerhalb von Einrichtungen verwendet werden.
- Dem Antrag ist ein Kurzkonzept mit Kostenaufstellung beizufügen. Es reicht eine kurze Maßnahmenbeschreibung aus der die Zielgruppe, die Ziele und Methode zur Erreichung ersichtlich sind.
- Das Angebot muss bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.
- Die Mindestdauer eines Angebots muss 6 Zeitstunden beinhalten. Die Minimaldauer kann auf bis zu drei Tage verteilt werden (3 x 2 Std.).
- Das Alter der Zielgruppe ist zwischen 6 und 21 Jahren. Der Schwerpunkt soll aber in der Gruppe der 14 bis 21-jährigen liegen.
- An einer förderungsfähigen Maßnahme sollen mindestens 6 förderungsfähige Personen - ohne Anrechnung eventuell notwendiger Betreuungskräfte - teilnehmen. Ausnahmen müssen im Vorfeld mit der zuständigen Fachkraft Jugendförderung abgesprochen werden.
- Das Mindestalter der Betreuungskräfte beträgt 16 Jahre und der Leitenden der Maßnahme 18 Jahre.
- Für Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmenden muss je 10 Teilnehmenden mindestens eine, bei gemischten Mädchen- und Jungengruppen je eine entsprechende Betreuungskraft eingesetzt werden.
- Die förderfähigen Materialkosten sind auf für das Angebot notwendige Material beschränkt und müssen verhältnismäßig sein. Ausgenommen sind Büromaterialien.
- Personalkosten hauptamtlicher Mitarbeitenden und bestehende Räumlichkeiten des Anbieters sind nicht förderungsfähig.
- Die Antragstellung soll so rechtzeitig erfolgen, dass eine Prüfung vor Maßnahmenbeginn möglich ist (1 Woche vor Maßnahmenbeginn). In beiderseitigem Einvernehmen kann der Zeitraum unterschritten werden.
- Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs, so lange Fördermittel zur Verfügung stehen.
- Der Verwendungsnachweis ist mit dem dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordrucken (Liste Teilnehmende und Betreuungskräfte) und Kostenabrechnung mit Belegen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.